Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Kaiserslautern e.V.

-Verband für Gartenkultur und Landschaftspflege-

Satzung

Satzung

des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Kaiserslautern e.V.
-Verband für Gartenkultur und Landschaftspflege-

§ 1 Name und Sitz des Kreisverbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Kaiserslautern e.V. -Verband für Gartenkultur und Landschaftspflege-

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern unter Reg. Nr. 1054 eingetragen.

(3) Der Kreisverband ist ordentliches Mitglied im Verband der Gartenbauvereine Saarland-Rheinland-Pfalz e.V.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis und die Stadt Kaiserslautern.

§ 2 Zweck des Kreisverbandes

Zweck des Kreisverbandes ist der Zusammenschluss, die Betreuung, Beratung und Interessenvertretung von Obst- und Gartenbauvereinen sowie sonstigen Vereinen mit vergleichbarer Zielsetzung zur Förderung der Gartenkultur, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Ortsverschönerung in seinem Verbandsgebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Verbandes werden ausschließlich satzungsgemäß verwendet. Mitglieder und sonstige Personen und Institutionen dürfen keine Zuwendungen für Zwecke erhalten, welche dem Kreisverband fremd oder bei satzungskonformer Verwendung unverhältnismäßig hoch sind.

(3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist Mittler und Bindeglied zum übergeordneten Landesverband und über die aus § 2 erwachsenden Aufgaben hinaus verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung im Verband.
Zu seinen Hauptaufgaben zählen:

a) Verbandsinterne Kommunikation zwischen den Ortsvereinen und der Gartenbauorganisation

b) Umsetzung, Weiterleitung und Hilfestellung bei Anträgen und Anregungen

c) Beratung, Unterstützung und Kooperation bei und mit der Durchführung von Fachvorträgen, Lehrfahrten, Arbeitskreisen und Gemeinschaftsaktionen

d) Beratung, Beschlussfassung und Weiterleitung von Ehrungsanträgen entsprechend den Richtlinien

e) Erhebung, Verwaltung und Weiterleitung der Verbandsbeiträge

f) Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung, z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes, der Imkerei und des Kleingartenwesens.

§ 5 Mitgliedschaft im Kreisverband

Dem Kreisverband beitreten können

a) als Mitglied, jeder Obst- und Gartenbauverein, Körperschaft oder Institution mit vergleichbarer Zielsetzung innerhalb des Verbandsgebietes

b) als förderndes Mitglied, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine und Privatunternehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Er ist von den gesetzlichen Vertretern des antragstellenden Vereines zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(3) Eine Aufnahme soll nur abgelehnt werden, wenn sie dem Zweck des Verbandes widerspricht oder dessen Ansehen schadet. Der Antragsteller ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Neumitglied hat bei Eintritt, beginnend mit dem nächsten Monatsersten, den anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung, unter Einhaltung einer 3-Monats-Frist zum Jahresende.

b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 13, e) am Tage der Beschlussfassung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die von Landes- und Kreisverband festgesetzten Jahresbeiträge termingerecht zu zahlen.

(2) Der Zahlung des Verbandsbeitrages geht eine Stichtagsmeldung zum 1.1. des betreffenden Jahres voraus, in welcher die Anzahl der Einzelmitglieder, Familienmitglieder und beitragsfreien Mitglieder aufzuführen sind. Für die Bemessung des fälligen Verbandsbeitrages ist diese Meldung maßgebend. Die Zahlung hat spätestens bis 31. März des betreffenden Jahres zu erfolgen, um eine zeitnahe Weiterleitung an den Landesverband zu gewährleisten. Mitglieder welche mit ihren Beiträgen länger als 1 Jahr im Verzug sind, haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung mehr und werden nach Ablauf eines weiteren Jahres auf Beschluss der Mitgliederversammlung und Meldung an den Landesverband gestrichen.

(3) Die Mitgliedsvereine unterstützen die Vorhaben und Ziele des Kreisverbandes tatkräftig im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen sich aktiv mit Initiativen und Ideen in die Verbandsarbeit ein.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine können

a) an den Hauptversammlungen und Arbeitstagungen beratend, entsprechend ihrer Delegiertenzahl auch beschließend, teilnehmen.

b) Anregungen, Vorschläge und Anträge in die Verbandsarbeit einbringen.

c) zu den angebotenen Kursen, Seminaren, Informationsveranstaltungen, Lehrfahrten und Ausflügen des des Kreisverbandes Vereinsmitglieder entsenden.

d) Ortsvereine, Vorstände und sonstige Vereinsmitglieder, welche sich in besonderem Maße um die Belange der Gartenbauorganisation, der Förderung der Gartenkultur, der Landschaftspflege und des Naturschutzes verdient gemacht haben, zur Ehrung durch den Kreis- und Landesverband vorschlagen. Dem schriftlichen Vorschlag sind entsprechende Begründungen bzw. Nachweise beizufügen.

e) im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuches die nächste, stattfindende Hauptversammlung anrufen.

§ 10 Ehrung und Auszeichnung

Der Vorstand kann Ortsvereine und Personen, die sich um die Belange der Verbandsarbeit, der Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und Ortsverschönerung besondere Verdienste erworben haben, entsprechend den Richtlinien ehren und auszeichnen.

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

b) der Vorstand

§ 12 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussgremium des Kreisverbandes und wird bei Bedarf, sonst mindestens einmal jährlich im 1. Quartal, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand schriftlich einberufen.

(2) Die Mitgliedsvereine können entsprechend ihrer zum letzten Stichtag gemeldeten Mitgliederzahl stimmberechtigte Delegierte entsenden. Pro angefangene 50 Mitglieder kann 1 Delegierter entsandt werden.

(3) Anträge müssen so rechtzeitig in schriftlicher Form gestellt sein, dass eine Aufnahme in die Tagesordnung, bzw. Behandlung drei Tage vor dem Versammlungstermin noch gewährleistet sein kann.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn bestimmte Situationen dies erfordern oder mindestens 25% der Mitgliedsvereine dies schriftlich über den Vorstand beantragen.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer ¾- Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung kann offen, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(6) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in der festgelegten Vertretungsfolge geleitet.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorsitzenden und des Kassenwartes.
b) Entgegennahme des Revisionsberichtes mit Aussprache.
c) Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes für die abgelaufene Rechnungsperiode.
d) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren.
e) Beschlussfassungen über Änderung der Tagesordnung, der Satzung, Ehrungsrichtlinien, der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Finanzaufwendungen, Mitgliedschaftsausschlüsse und Einsprüche gegen Ablehnung von Aufnahmegesuchen sowie vom Vorstand überwiesene Anträge.
f) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes und die Verteilung des Restvermögens.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenwart
   e) fünf Beisitzern

   und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt oder bestellt ist.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Kreisverbandes berechtigt.

(3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft bei Bedarf die Vorstandssitzungen unter Wahrung der 14-Tage-Frist und Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Ihm obliegt die Vorbereitung der Versammlungen und Sitzungen sowie die Erstellung von Beschlussvorlagen. Darüberhinaus nimmt er repräsentative Aufgaben wahr, die im Bedarfsfall aber auch auf alle Mitglieder des Vorstandes delegiert werden können.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Dem Schriftführer obliegt die Korrespondenz, Dokumentation und Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen. Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und aufzubewahren.

(6) Der Kassenwart verantwortet die finanziellen Transaktionen, die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das beratende, beschließende und ausführende Exekutivorgan des Kreisverbandes. Ihm obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der sich aus den §§ 4, 6, 9, 10, 12 und 13 der Satzung ergebenden Aufgaben und Projekte. Er kann im Bedarfsfall zu seinen Beratungen und Sitzungen externe Personen und sonstige Vereinsmitglieder beratend hinzuziehen.

§ 16 Durchführung von Wahlen

Vor Durchführung von Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die aus der Versammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Über einen Wahlvorschlag kann per Akklamation, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftlich abzustimmen.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat.

§ 17 Aufwendungsersatz

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich ohne Vergütung aus.
Für durch die Tätigkeit entstehende Aufwendungen, wie Fahrtkosten, Tagungsgebühren, Verpflegungsaufwand, Material- und Betriebskosten kann ein Aufwendungsersatz geleistet werden. Hierüber beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung.

§ 18 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort des Kreisverbandes ist Kaiserslautern.

§ 19 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes ist dem übergeordneten Landesverband rechtzeitig anzuzeigen.
Über die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit beschließen.
Das bei Auflösung vorhandene Restvermögen ist im Verhältnis der jeweiligen Mitgliederzahlen auf die beiden Gebietskörperschaften des Verbandsgebietes, den Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Kaiserslautern, aufzuteilen und zweckbestimmt für Projekte im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung.
(2) Die Satzung des Kreisverbandes vom 28.05.1978, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16.02.2002 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. März 2020 in Kindsbach geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hans-Norbert Anspach
Vorsitzender

Klaus Soffel
Stv. Vorsitzender

Ehrungsrichtlinien im Verband der Gartenbauvereine

Die Leistung derer, die sich ehrenamtlich in Obst- und Gartenbauvereinen engagieren ist von großer Bedeutung. Nicht nur für den jeweiligen Verein, sondern für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Ehrenamtliches Engagement darf keinesfalls als Selbstverständnis angesehen werden.
Die Leistungen von Menschen, die sich für den Obst- und Gartenbauverein und somit für die Allgemeinheit einsetzen, sollte gewürdigt werden. Eine Möglichkeit der Anerkennung stellen Ehrungen dar.

Institution	Ehrenzeichen	Voraussetzung	Kosten	Bestellung bzw. Antrag
Der jeweilige Gartenbauverein	**Silberne Ehren-Pin mit Urkunde**	25-jährige Mitgliedschaft	Verein	Im Interesse der Einheitlichkeit hat der Verband der Gartenbauvereine Urkunden und Ehren-Pins für die Vereine anfertigen lassen
	Goldene Ehren-Pin mit Urkunde	40-jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste	Verein	
	Goldene Ehren-Pin mit Urkunde für besondere Verdienste	besondere Verdienste um den Verein	Verein	Ehren-Pins und Urkunden können beim Landesverband bestellt werden.
	Urkunde über Ernennung zum Ehrenmitglied	Erfüllung der Vorgaben aus der Vereinssatzung	Verein	
	Urkunde über Ernennung zum Ehrenvorsitzenden	langjähriger Vorsitzender	Verein	
Kreis-/Bezirksverband	**Silberne Rose**	außerordentliche Verdienste innerhalb des Kreis-, Bezirksverbandes	Kreis-, Bezirksverband	Antrag beim Kreis- bzw. Bezirksverband mit Angaben zu der zu ehrenden Person, Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Begründung der Ehrung
Landesverband	**Goldene Ehrennadel**	für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft in einem dem Verband angeschlossenen Gartenbauverein	Landesverband	schriftlicher Antrag an den Landesverband mit Angaben zu der zu ehrenden Person, Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Dauer der Mitgliedschaft und beabsichtigtes Verleihungsdatum
	Goldene Rose (höchste Auszeichnung des Verbandes)	für außerordentliche Verdienste innerhalb des Landesverbandes oder ganz allgemein um die Garten- und Landespflege	Landesverband	Antrag über den Kreis- bzw. Bezirksverband mit Angaben zu der zu ehrenden Person, Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Begründung der Ehrung